

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
37-0141.50/10290

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 30. September 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/6357
**Thema: Haushaltsansätze für Body-Cams, Gesichtserkennungs- und
Vorhersagesoftware**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Über welchen Haushaltstitel (bitte Kapitel, Titel und Mittelansatz angeben) ist die angekündigte Anschaffung von Bodycams, Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware im Entwurf des Haushaltsplans 2017/2018 vorgesehen?

Die für 2017/2018 veranschlagten Ausgaben für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Software sehen keine Ausstattung der sächsischen Polizei mit Bodycams (ohne Pilotierungen) sowie keine Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware vor.

Frage 2:

Sollte die Anschaffung wegen interner Abstimmungs- und Willensbildungssprozesse der Staatsregierung noch nicht vorgesehen sein: Über welchen Haushaltstitel wäre die Anschaffung im Entwurf des Haushaltsplans 2017/2018 dennoch gewährleistet?

Frage 3:

Sollten keine Mittel vorgesehen sein: Inwieweit wäre eine Anschaffung auch ohne Haushaltsansätze möglich?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Ausgaben für die Anschaffung von Bodycams sowie Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware wären zu Lasten Kapitel 03 20 Titel 812 01 und 812 99 auszuweisen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Unter der Voraussetzung der §§ 37 und 38 Sächsische Haushaltsoordnung könnte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen. Ohne diese Voraussetzung könnte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen nach § 10 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2017/2018 Regierungsentwurf in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einwilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig